

Die Senatorin für Soziales, Kinder,
Jugend und Frauen



Freie
Hansestadt
Bremen

und

**SOS-Kinder – und Jugendhilfen
SOS Fachdienst
Friedrich-Ebert-Straße 101
28199 Bremen**

schließen folgende

Vereinbarung nach § 77 SGB VIII

1. Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Leistungserbringung und Finanzierung der „Arbeit mit der Herkunftsfamilie bei stationärer Unterbringung – einschließlich der Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII - auch außerhalb der Stadtgemeinde Bremen“. Es handelt sich um eine ambulante Hilfeform für Eltern bzw. Mütter/Väter, deren Kinder in einer stationären Maßnahme untergebracht sind. Ziel der Leistungserbringung ist die (Wieder-) Erlangung bzw. Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern bzw. Mütter/Väter mit dem Ziel der Verkürzung der Verweildauer ihrer Kinder/Jugendlichen im stationären System einschl. Inobhutnahmesystem und die umfassende und vollständige Unterstützung der Reintegration in die Herkunftsfamilie sowie die Stabilisierung des Familiensystems nach erfolgter Rückführung im Sinne einer Nachbetreuung. Der bedarfsrechtliche Leistungsanspruch basiert auf § 27 Abs. 2 SGB VIII.

Die „Arbeit mit der Herkunftsfamilie bei stationärer Unterbringung von Kindern/Jugendlichen auch außerhalb der Stadtgemeinde Bremen“ stellt ein wichtiges Instrument im Rahmen der Hilfeplanung dar, um die Erziehungskompetenz der Eltern zu stärken, sie damit zu befähigen innerhalb des Familiensystems die Erziehungsverantwortung wieder eigenständig wahrzunehmen und dadurch den Aufenthalt ihrer Kinder/Jugendlichen im stationären System zu verkürzen und die systematische Rückführung der jungen Menschen in das Herkunftssystem durch eine fachliche qualifizierte Begleitung zu ermöglichen. Diese Leistung wird als Steuerungsinstrument verstanden, mit der in geeigneten Fällen der Prozess der Rückführung professionell und systematisch mit der Zielsetzung begleitet wird, den Verbleib von Kindern und Jugendlichen im stationären System – einschließlich dem Inobhutnahmesystem - zu reduzieren.

Gegenstand der Vereinbarung ist die beiliegenden Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) und die Anlage 2 (Berechnungsbogen).

2. Leistung

Die wesentlichen Leistungsmerkmale dieses Settings sind in der Anlage 1 zum Vertrag festgelegt. Hieraus ergeben sich die spezifischen Anforderungen an die Art, den Inhalt, den Umfang und die Qualität der Leistung sowie die hervorgehobenen Kriterien für die Struktur-, Ergebnis- und Prozessqualität. Die Dauer der Maßnahme soll mindestens 6 Monate bis maximal 12 Monaten betragen.

Die Finanzierung erfolgt über eine Fallpauschale von durchschnittlich 20 Stunden im Monat, davon sind 80 % direkte Zeiten und 20 % indirekte Zeiten. Bei den Stundenkontingenten handelt es sich um rechnerische Durchschnittswerte, die im Einzelfall flexibel eingesetzt werden können.

Die Stunde ist in der o.g. Höhe so bemessen, dass der Leistungserbringer 60 Minuten in/mit der Familie arbeiten kann und darüber hinaus noch die maßnahmebezogenen indirekten Zeiten für Fahrten, Vor- und Nachbereitung sowie Dienstbesprechung, Koordination, Dokumentation sowie Verwaltung und Overhead abschließend refinanziert sind. Bei auswärtiger Unterbringung sind die Fahrtkosten für den Einzelfall zu verhandeln.

3. Entgelt

3.1 Die Leistungen gemäß Anlage 1 der Vereinbarung werden mit einer Pauschale in Höhe von

945,15 pro Familie/mtl.

abgegolten.

Bei Abbruch innerhalb eines laufenden Monats erfolgt die Abrechnung nach Tagen zeitanteilig.

3.3 Weitere Informationen sind der Anlage 2 (Berechnungsbogen) zu entnehmen.

3.4 Die o.g. Pauschale bzw. der Tagessatz können nur abgerechnet werden, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Qualitätsentwicklung und –prüfung / Fachliche Eignung

4.1 Die Leistungserbringung soll zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren erprobt werden und ist dadurch an besondere Auswertungsberichte, die in Anlage 3 genauer beschrieben sind, gebunden.

4.2 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach § 8 des Landesrahmenvertrages gemäß § 78 f SGB VIII gelten für diese ambulante Maßnahme gleichermaßen. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) vom 13.03.2009.

Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Laufphase der Erprobung jährlich jeweils zum 1. Januar in den Jahren 2015, 2016 und 2017 vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte/Ebenen der Qualitätssicherung und auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein.

4.3 Gem. § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen.

Bei der Gefährdungseinschätzung ist eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Die Fachkräfte der Träger haben bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie dieses für erforderlich halten und das Jugendamt zu informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

4.4 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72 a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 1, 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

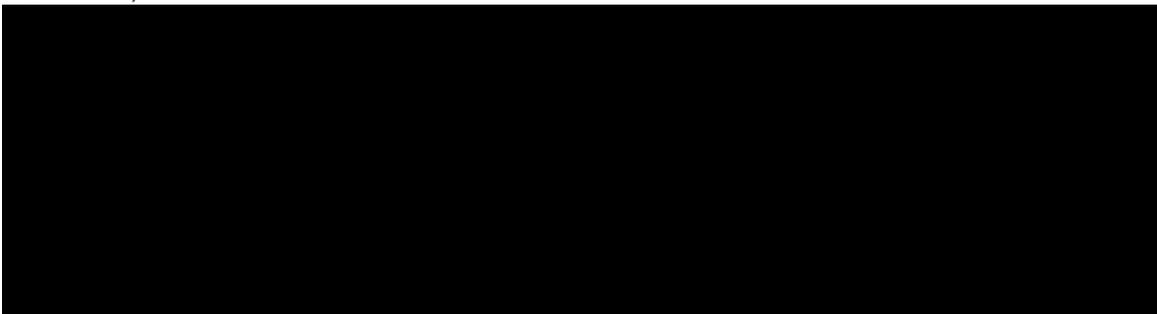
5. Vereinbarungszeitraum / Weitere Absprachen zum Modellprojekt

5.1 Diese Vereinbarung gilt ab dem 01. Juli 2014 und endet nach der dreijährigen Erprobungsphase, ohne dass es einer Kündigung bedarf am 31.05.2017.

5.2 Ein halbes Jahr vor Ablauf des Vereinbarungszeitraums, d.h. spätestens Anfang November 2016 nehmen die Vertragsparteien die Verhandlungen mit der Zielsetzung auf, im konsensualen und fachlichen Dialog die wesentlichen Leistungsmerkmale und Inhalte der Maßnahme zu erörtern und die durchgeführten Fälle im Hinblick auf die Zielerreichung und Wirksamkeit zu evaluieren. Im Kontext der Ergebnisse der Auswertung wird über die weitere Leistungs- und Finanzierungsstruktur der „Arbeit mit der Herkunftsfamilie bei stationärer Unterbringung“ in 2016 verhandelt und entschieden.

5.3 Abweichend von den o.g. Regelungen zur Laufzeit, ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu unverzüglichen Neuverhandlungen über die Leistung und Finanzierung berechtigt, wenn aufgrund der Berichte gemäß Ziffer 4.1 und bei entsprechend begründeten Hinweisen seitens des Fachdienstes Junge Menschen auf der Grundlage der Hilfepläne, Entwicklungen eingetreten sind, die nicht der eigentlichen Zielsetzung und Wirkung der Maßnahme entsprechen. In diesem Fall ist die einvernehmliche fachliche und inhaltliche Korrektur des Leistungsprofils erforderlich und die Vertragsparteien treten unverzüglich in die Verhandlung über die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklung ein.

Bremen, im Juni 2014



Anlagen:

Anlage 1	Leistungsbeschreibung
Anlage 2	Berechnungsbogen
Anlage 3	Auswertungskriterien

Leistungsangebotstyp Nr.:	Heimerziehung/ Ambulante Arbeit mit der Herkunftsfamilie während der stationären Unterbringung
1. Art des Angebots	<p>Das Jugendhilferecht richtet sich neben den Kindern und Jugendlichen auch an die Erziehungsberechtigten indem es sie in den Stand setzen will ihre Erziehungskompetenzen zu stärken und weiter zu entwickeln. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraumes so weit verbessert werden, dass die Eltern das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst versorgen, fördern und erziehen können.</p> <p>Mit diesem Angebot sollen in geeigneten Fallkonstellationen die Voraussetzungen für eine intensive begleitende, die Rückführung vorbereitende und unterstützende Elternarbeit während der stationären Unterbringung eines Kindes geschaffen werden.</p> <p>Dieser Leistungstyp wird in Kooperation mit einer stationären Einrichtung erbracht, allerdings nicht in Fällen, in denen der Familienkrisendienst im Rahmen des Rückführungsprogramms eingesetzt ist.</p>
2. Rechtsgrundlage	§ 27 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit §§ 34, 35a SGB VIII
3. Allgemeine Zielsetzung	<p>Ziel der Maßnahme ist die Erziehungskompetenzen der Eltern so zu erweitern und stärken, dass sie in die Lage versetzt werden die Erziehungsverantwortung wieder alleine bzw. mit ergänzenden ambulanten Maßnahmen zu übernehmen und die stationäre Maßnahme beendet werden kann.</p> <p>Durch die Stärkung des Familiensystems kann die Maßnahme auch zur Verkürzung der stationären Unterbringung dienen.</p> <p>Im Einzelnen geht es um die:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufarbeitung von Konflikten zur Stabilisierung der Eltern-Kind-Beziehung - Entwicklung eines tragfähigen Arbeitsbündnisses zwischen Familie stationärer Einrichtung und Elternberatung - Wiederherstellung, Stabilisierung und Erweiterung der Erziehungskompetenz der Eltern zur Sicherstellung eines entwicklungsfördernden familiären Klimas - Unterstützung bei der Reintegration eines in einer befristeten stationären Maßnahme untergebrachten Kindes in die Herkunftsfamilie und in die sie tragenden sozialen Netze - Sicherung der Rückführungsoption - Beschleunigung des Rückführungsprozesses; Sicherung der Nachhaltigkeit der Rückführung
4. Personenkreis	<p>Eltern, bzw. Mütter/Väter deren Kinder, Jugendliche die in einer Maßnahme gem. § 34 SGB VIII (Heimerziehung) untergebracht sind und bei denen das Casemanagement im Rahmen einer Prognoseentscheidung, aufgrund von vorhandenen bzw. ausbaufähigen Ressourcen im Familiensystem die Möglichkeit einer Rückkehr in den familiären Kontext als Ziel formuliert hat. Der Einsatz der Maßnahme erscheint in folgenden familiären Problemkonstellationen als am ehesten geeignet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erheblich eingeschränkte Erziehungskompetenzen mit gravierenden Folgen für die Versorgung und Erziehung des Kindes - emotionale Vernachlässigung des Kindes - Mangelversorgung des Kindes - (gravierend) Verhaltensauffälligkeiten des Kindes/Jugendlichen - Beziehungsstörungen zwischen Eltern und Kind/ern - bei Suchterkrankung der Eltern nach erfolgreich verlaufener Therapie

	<ul style="list-style-type: none"> - besondere systemschwächende Ereignisse, die zu einer vorübergehenden psychischen Überlastung geführt haben. (z. B. Tod eines nahen Angehörigen) - traumatische Erlebnisse - familiäre nicht chronifizierte Krisen bedingt durch <ul style="list-style-type: none"> o Trennung und / oder Scheidung o Nach psychischer Erkrankung o Nicht geklärt persönlicher, familiärer, sozialer und wirtschaftlicher Angelegenheiten
<p>5. Inhalte der Leistung</p>	<p>5.1 Die Arbeit mit der Herkunftsfamilie gliedert sich in 3 Phasen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Intensive Eingangsphase mit der Konkretisierung der Hilfeplanung und Erarbeitung von Schritten zur Problemlösung mit der Herkunftsfamilie (differenzierte Anamnese und sozialpädagogische Diagnostik/ Zielklärung) - Hauptphase Erweiterung und Stabilisierung elterliche Kompetenzen (gezieltes Einzel- und/oder Gruppentraining). Das Beratungssetting muss sich sowohl an das ganze Familiensystem als auch einzelne Familienmitglieder richten können - Abschlussphase Vorbereitung und Begleitung des Rückführungsprozesses. Befristete Begleitung und Unterstützung der Familie nach der Rückführung (in der Regel max. zwei Monate) <p>5.2 Themen die je nach Problemlage in den einzelnen Phasen zu bearbeiten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung der Herkunftsfamilie bei der Klärung persönlicher, wirtschaftlicher und sozialer Probleme (z.B. Schuldnerberatung, therapeutische Hilfen, Selbsthilfegruppe) - Wochenend-/Ferienkontakte mit der Herkunftsfamilie - Vor- und Nachbereitung der Besuchskontakte - die Reflexion der elterlichen Erziehungskompetenz - die Förderung der Eltern- Kind Kommunikation - die Stärkung der Eigenverantwortung, auch in krisenhaften Phasen - die Erarbeitung von Faktoren, die zur nachhaltigen Stabilisierung des Familiensystems erforderlich sind („Rückfallprophylaxe“) - die Erarbeitung familienbezogener Kriterien für die vollständige Rückführung des Kindes – auch unter Einbeziehung der Kooperationspartner - die Unterstützung bei der konkreten(Re-)Integration in die Herkunftsfamilie <p>Die Leistungen werden bei den Wochenend- und Ferienkontakten im häuslichen Umfeld der Herkunftsfamilie und ansonsten in den Räumlichkeiten des Trägers erbracht. Ein Bericht bzw. Abschlussbericht ist je nach zeitlicher Vorgabe durch das Casemanagement vom Träger zu erstellen.</p> <p>5.3. Arbeitsweisen und Methoden in der Arbeit mit der Herkunftsfamilie Zur Umsetzung der Hilfeplanziele können folgende Arbeitsweisen/Methoden zum Einsatz kommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> · eine vertiefte sozialpädagogische Diagnostik des Kindes · die Ermittlung der Familiengeschichte auf Grundlage der Genogrammarbeit der strukturellen Familientherapie · die Ermittlung der Familiendynamik, der inneren und äußeren Konflikte der Familienmitglieder

	<ul style="list-style-type: none"> · die Bearbeitung der konkreten Konfliktebenen in der Beziehung zu dem Kind und im Familiensystem · die detaillierte Einschätzung der Bindungsqualitäten der Familienmitglieder · die vertiefte Erfassung der Ressourcen und Risiken der Familie · das Erstellen einer Netzwerkkarte, die Ermittlung und Einbeziehung weiterer Ressourcen im familiären Umfeld · fachspezifisches Elterntraining · Familienrat · Video-Home-Training
6. Personelle Ausstattung/ Fachprofil	<p>Die durchführenden Fachkräfte</p> <ul style="list-style-type: none"> - sind erfahrene Mitarbeiter/innen (Dipl. Soz. Päd. oder vergleichbare Abschlüsse) mit Zusatzausbildungen in der systemisch orientierten Familienarbeit - sind erfahrene Mitarbeiter/-innen in der Durchführung von Elterntrainings
7. Umfang der Leistung	<p>Die Maßnahme ist von 6 bis in der Regel 12 Monate befristet und im Hinblick auf die erzielte Wirkung in regelmäßigen Abständen durch das Casemanagement zu überprüfen.</p> <p>Die Leistungen werden über eine Fallpauschale abgerechnet, die folgende Module beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Elternarbeit in Form von Einzelgesprächen - moderierte Eltern-Kind-Kontakte - Reflektion der Wochenendkontakte - Elterntraining - Kooperation mit anderen Hilfesystemen, z.B. CM, Einrichtung/Gruppenleitung, Schule und anderen wichtigen Bezugspersonen des Kindes. <p>Insgesamt umfasst die Maßnahme durchschnittlich 20 Std. im Monat. Darin enthalten sind aller direkten und indirekten Zeiten. Bei den Stundenkontingenten handelt es sich um rechnerische Durchschnittswerte, die fallbezogen flexibel eingesetzt werden können.</p>
8. Pädagogische Sachmittel	<p>Grundausrüstung von Materialien zur methodischen Unterstützung dieser Arbeit</p>
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	<p>Als Beratungsräume werden die vom Träger vorgehaltenen Räume mitgenutzt</p> <p>Eine Ausstattung zur Sicherstellung einer internen und externen Dokumentation der Maßnahme muss vorhanden sein.</p>
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	<p>Entsprechende Regelungen zur Qualitätssicherung und -entwicklung unter Zugrundelegung des zwischen der Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, jetzt Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen und der Stadtgemeinde Bremerhaven, vertreten durch den Magistrat als Träger der öffentlichen Jugendhilfe einerseits und den in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. zusammengefassten Verbänden der Einrichtungsträger im Lande Bremen abgeschlossenen Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII und der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII finden Anwendung.</p>
11. Leistungsentgelt	<p>Mit der Fallpauschale sind alle indirekten und direkten Leistungen einschließlich der Sachkosten abgedeckt. Bei auswärtig untergebrachten Kindern und Jugendlichen sind die entstehenden Fahrtkosten im Einzelfall zu verhandeln.</p>